Fassung alt

§ 6 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (7) Der Betriebsleiter entscheidet insbesondere über:
- 1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 7 Gemeindeordnung bis zu einem Betrag von 10.000 EUR,

§ 8 Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die von der Betriebsleitung vorgenommene Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach der Eigenbetriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist vom Betriebsleiter und vom Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
- 1. Die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
- 2. die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 35.000 EUR überschreiten bis zu 100.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),

Fassung **neu**

§ 6 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (7) Der Betriebsleiter entscheidet insbesondere über:
- den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einem Betrag von 10.000 EUR,

§ 8 Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die von der Betriebsleitung vorgenommene Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach der Eigenbetriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist vom Betriebsleiter und vom Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
- 1. Die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
- 2. die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 35.000 EUR überschreiten bis zu 100.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),

- 3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreitet und den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt.
- 4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 Gemeindeordnung, deren Vermögenswert den Betrag von 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 100.000 EUR nicht übersteigt,
- 5. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 25.000 EUR,
- 6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen über 5.000 EUR bis zu einer Höhe von 50.000 EUR (Wert des Zugeständnisses),
- 7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
- 8. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 (TVöD), ausschließlich des Betriebsleiters,
- 9. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz.
- (3) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 62 Abs. 4 Gemeindeordnung entsprechend.

- 3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegen-stand im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreitet und den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt,
- 4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, deren Vermögenswert den Betrag von 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 100.000 EUR nicht übersteigt,
- 5. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 25.000 EUR,
- 6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen über 5.000 EUR bis zu einer Höhe von 50.000 EUR (Wert des Zugeständnisses),
- 7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
- 8.die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 (TVöD), ausschließlich des Betriebsleiters,
- 9. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz.
- (3) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 65 Abs. 4 KVG LSA entsprechend.

§ 14 Wirtschafts- und Finanzplan

(4) Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfs ist unverzüglich gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 dieser Satzung dem Oberbürgermeister sowie dem Betriebsausschuss anzuzeigen.

§ 15 Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss

(6) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 131 GO LSA.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 14 Wirtschafts- und Finanzplan

(4) Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfs ist unverzüglich gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung dem Oberbürgermeister sowie dem Betriebsausschuss anzuzeigen.

§ 15 Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss

(6) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 142 KVG LSA.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.